

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja nein

Kosten: einmaliger Aufwand (konsumtiv) Betrag: EUR
 einmalige Auszahlung (investiv) Betrag: EUR
 jährlicher Folgeaufwand: Personalkosten Betrag: EUR
Sachkosten Betrag: ca. 400,- €

Zuschüsse einmalige Einzahlung Betrag: EUR
bzw.
Beiträge: laufende (jährlich) Betrag: EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

Stadt Ergebnis-HH Finanz-HH Kontierungen:
 Stiftung Ergebnis-HH Finanz-HH Kontierungen: 4210010000; 43180000 (Ifd. 17)

Zur Verfügung stehende Mittel

Planansatz im Ifd. Jahr: 398.350,00 EUR
Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr: EUR
Noch bereitzustellen: 0,- EUR
Deckungsvorschlag: EUR

Auszufüllen durch die Stiftungspflege:

Gemeinnützigkeitsrechtlicher Unbedenklichkeitsvermerk:

Der Beschlussantrag entspricht den steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung: § 52 Gemeinnützigkeit oder § 53 Mildtätigkeit. Der Beschlussantrag entspricht NICHT den steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung: § 52 Gemeinnützigkeit oder § 53 Mildtätigkeit.

 Eine Stellungnahme der Stiftungspflege ist als Anlage beigefügt.

Die Vorlage wird von der Stiftungspflege befürwortet.
 nicht befürwortet.

10.05.2019

gez. Schrode

Datum

Unterschrift des Stiftungspflegers

Beschlussantrag:

Für den Rock´n´Roll Club Friedrichshafen e.V. tritt ab dem 01.01.2019 die Ausnahmeregelung in Kraft, dass Punkt B 3.4 der Sportförderungsrichtlinien für den Verein dahingehend nicht mehr gilt, dass keine Mindestanzahl unter 18-Jähriger von den mindestens 50 Mitgliedern verlangt wird.

Begründung:

I. Einleitung

Seit 2010 erhielt der Rock´n´Roll Club Friedrichshafen e. V. aufgrund der fehlenden Fördervoraussetzung gemäß Punkt B 3.4 der aktuellen Sportförderungsrichtlinien (weniger als 15 Mitglieder unter 18 Jahren) keine Sportförderung mehr. Der Verein versuchte durch verschiedene Aktionen neue Mitglieder unter 18 Jahren zu gewinnen, blieb dabei jedoch erfolglos. Da das Ausbleiben der jugendlichen Mitglieder im Rock´n´Roll Club Friedrichshafen e. V. nicht auf den Verein an sich zurückzuführen ist, sondern mit der einzigen Sportart im Verein „Boogie-Woogie“ einhergeht, stellte der Verein am 07.02.2019 (ergänzt durch ein zweites Schreiben vom 15.04.2019) einen Antrag auf eine Ausnahmeregelung (siehe Anlage 1 + 2). Der Rock´n´Roll Club Friedrichshafen e. V. besteht derzeit aus 100 Mitgliedern von denen 32 Mitglieder aus Friedrichshafen kommen.

II. Einschätzung der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung kann in diesem Fall eine Ausnahmeregelung befürwortet werden. Wie dem zweiten Schreiben des Vereins (Anlage 2) zu entnehmen ist, ergab eine Umfrage der „Boogie-Woogie“-Vereine in Baden-Württemberg, dass Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren diesen Sport nicht betreiben. Dabei war das Ergebnis der Umfrage mehr als eindeutig. Die 24 Vereine, die eine Rückmeldung gaben, hatten eine Gesamtmitgliederzahl von 2.627. Davon waren lediglich 4 Mitglieder unter 18 Jahre.

Der Rock´n´Roll Club Friedrichshafen e. V. erfüllt bis auf die fehlenden jugendlichen Mitglieder alle Voraussetzungen zur Förderung und somit die erforderlichen Kriterien der Sportförderrichtlinien aus Mitteln der Zeppelin-Stiftung. Nur aufgrund der Tatsache, dass die Sportart „Boogie-Woogie“ für Kinder und Jugendlichen ganz offensichtlich unattraktiv ist, sollte dem Verein die Förderung nicht verwehrt werden. Dies hat der Verein nicht nur durch eigene Angaben und Verhältnisse im Verein nachgewiesen, sondern durch eine landesweite Abfrage eine durchgängige Problematik bei allen „Boogie-Woogie“-Vereinen bestätigt.

Daher und auch im Sinne von Bewegungsförderung der älteren Menschen in Friedrichshafen schlägt die Verwaltung vor, für den Rock´n´Roll Club Friedrichshafen e. V. eine entsprechende Ausnahmeregelung zu beschließen. Der Verein ist seit vielen Jahren ein fester Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens der Stadt und auch in der Öffentlichkeit sehr engagiert (z. B. durch verschiedene regelmäßige Auftritte).

III. Finanzielle Auswirkungen

Aus der Erfahrung der Vergangenheit, in der der Rock´n´Roll Club gefördert wurde, ist mit einer laufenden Förderung von ca. 400,- € jährlich zu rechnen. Die erforderlichen Mittel sind im Rahmen der Sportfördermittel vorhanden.

IV. Übersicht der nicht geförderten Sportvereine und bestehende Ausnahmen

Der Vollständigkeit halber soll die nachfolgende Tabelle einen Überblick über die derzeit nicht geförderten Sportvereine (inkl. der gemäß den Sportförderrichtlinien fehlenden Voraussetzungen) geben.

Sportverein	Fehlende Fördervoraussetzung
Eisstockschiützenverein	<ul style="list-style-type: none">keine Mitglieder unter 18 Jahrezu geringer Mindestmitgliedsbeitrag
Islandpferde Verein	<ul style="list-style-type: none">zu geringer Mindestmitgliedsbeitrag
Drachen- & Gleitschirmfliegerclub Friedrichshafen e.V.	<ul style="list-style-type: none">weniger als 30 % Mitglieder aus Friedrichshafennahezu keine Mitglieder unter 18 Jahre
Schachverein	<ul style="list-style-type: none">zu geringer Mindestmitgliedsbeitragweniger als 15 Mitglieder unter 18 Jahre
Luftsportclub	<ul style="list-style-type: none">nahezu keine Mitglieder unter 18 Jahre
Reitclub Rupberg	<ul style="list-style-type: none">weniger als 50 Mitglieder
Freundeskreis Uphill	<ul style="list-style-type: none">keinen Mindestmitgliedsbeitragweniger als 15 Mitglieder unter 18 Jahre
ESV Friedrichshafen Segeln e.V.	<ul style="list-style-type: none">weniger als 15 Mitglieder unter 18 Jahre

Bestehende Ausnahmen:

Im Hinblick auf eine gezielte Förderung des Gesundheits- und Seniorensports sind bisher folgende Vereine von der Auflage der Mindestmitgliedsanzahl von unter 18 -jährigen befreit:

- Reha-Sportgemeinschaft Friedrichshafen e. V.
- Gehörlosen-Sportclub „Bodensee“ Friedrichshafen 1968 e. V.
- Boule Club Friedrichshafen e. V.

V. Meinungsbild SSV

Der SSV wird in der Vorstandssitzung am 27.05.2019 über den Zuschussantrag beraten. Das Ergebnis wird in der KSA Sitzung am 05.06.2019 mündlich nachgetragen.